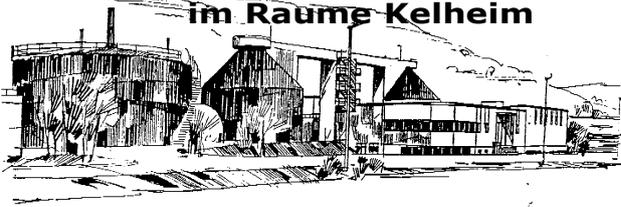


Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim



Beitragspflicht von Neu- und Erweiterungsbauten im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim erhebt der Zweckverband für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Verbandsgebiet einen einmaligen Beitrag. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Wird eine Geschossflächenvergrößerung nach der erstmaligen Erhebung des Beitrages durch eine bauliche Maßnahme (z.B. Wintergarten, Dachgeschossausbau, Anbau usw.) durchgeführt, so entsteht die Beitragspflicht auch für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen.

Der Beitragsschuldner, sprich der Grundstückseigentümer, ist dabei grundsätzlich verpflichtet, dem Zweckverband die beitragsrelevanten Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim bittet deshalb alle Grundstückseigentümer dies zu beachten und Erweiterungsbauten oder Nutzungsänderungen zur Anzeige zu bringen. Zudem können sich die Grundstückseigentümer vor Beginn der Baumaßnahme über die Höhe des möglichen Herstellungsbeitrags informieren. Nähere Auskünfte hierzu erteilt der Abwasserzweckverband Kelheim, Altmühlstraße 7 in Kelheim (www.azv-kelheim.de) oder telefonisch unter 09441/2989113 bei Herrn Kiehl.